

Verfügung vom 11. August 2026

BEK 2026 106

Mitwirkend

Kantonsgerichtspräsident Reto Heizmann,
Gerichtsschreiber Mathis Bösch.

In Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Beschwerdeführer,
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. _____,

gegen

Staatsanwaltschaft, 1. Abteilung, Einsiedlerstrasse 55, 8836 Bennau,
Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Staatsanwältin C. _____,

betreffend

Nichterlass einer Einstellungsverfügung / Rechtsverweigerung
(Beschwerde gegen das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 29. Juni 2026,
SU 2025 9970);-

hat der Kantonsgerichtspräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Nach mehrfachem Insistieren mit E-Mails auf Behandlung eines Einstellungsantrags vom 4. Juni 2026 des Beschuldigten teilte die Staatsanwaltschaft der Verteidigung mit Schreiben vom 29. Juni 2026 mit, die Strafuntersuchung befinde sich nach wie vor in der Ermittlungsphase und der Erlass einer (Teil-)Einstellung falle daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht (U-act. 2.1.044). Am 6. Juli 2026 erhob die Verteidigung namens des Beschuldigten Beschwerde beim Kantonsgericht betreffend Nichterlass einer Einstellungsverfügung/Rechtsverweigerung. Sie beantragt, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, die Strafuntersuchung umgehend einzustellen, eventualiter umgehend betreffend die Nichteinstellung eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Mit ausführlicher Beschwerdeantwort verlangt die Staatsanwaltschaft, die Beschwerde kostenpflichtig vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (KG-act. 3). Dazu liess sich die Verteidigung am 20. Juli 2026 vernehmen (KG-act. 5).

2. Die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrags auf Einstellung des Verfahrens ist unzulässig (Guidon, BSK, 3. A. 2023, Art. 393 StPO N 11 m.H.; EGV-SZ 2016 A 5.3 E. 4 m.H.; BGer 7B_1106/2025 vom 15. Mai 2026 E. 3.2.2 m.H. u.a. auch auf BGer 1B_375/2016 vom 21. November 2016 E. 2 m.H.). Abgesehen davon muss die Partei, die eine Rechtsverweigerung oder -verzögerung geltend macht, zuvor bei der betreffenden Strafbehörde erst nach einer angemessenen Zeitspanne und förmlich korrekt (Art. 110 StPO) unter entsprechendem Hinweis Verfahrenshandlungen innert kurzer Zeit verlangt haben (etwa BEK 2024 4 vom 14. Juni 2024 E. 2 m.H.). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, dies getan zu haben. Infolgedessen ist auf die Beschwerde ohne weitere Klärung der von der Staatsanwaltschaft in der Beschwerdeantwort anerkannten Stellvertretung der amtlichen Verteidigung präsidial (§ 40 Abs. 2 JG bzw. Art. 388 Abs. 2 lit. a und b StPO) unter Kostenfolgen zulasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO) nicht einzutreten. Die Beschwerde der amtlichen Verteidigung war von Vornherein aussichtslos und nicht notwendig, weshalb der Aufwand dafür unangemessen und nicht zu entschädigen ist (§§ 2

und 6 GebTRA; dazu Ruckstuhl, BSK, 3. A. 2023, Art. 135 StPO N 3; Lieber, SK, 3. A. 2020, Art. 135 N 3 f. und 6);-

verfügt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 300.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an die Verteidigung (2/R) und die Staatsanwaltschaft (1/R an die 1. Abteilung und 1/A an die Amtsleitung) sowie nach definitiver Erledigung an die 1. Abteilung der Staatsanwaltschaft (1/A) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv).

Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

11. August 2026 amu